

FINANZ- & RECHNUNGSWESEN IN DER PRAXIS

JUNI 2024

FINANZMANAGEMENT – RECHNUNGSWESEN – CONTROLLING – REPORTING

Kostenrechnung schrittweise einführen

So schaffen Sie finanzielle Klarheit.

[Mehr dazu auf Seite 2](#)

Die Rolle des Rechnungswesens bei ERP-Systemen

Warum die Buchhaltung beim ERP-Systemkauf nicht ignoriert werden sollte.

[Mehr dazu auf Seite 6](#)

Erfolgreiche Strategien für den Umgang mit Gefühlen

Tipps für den Umgang mit herausfordernden Situationen.

[Mehr dazu auf Seite 8](#)

Erfolgreiche Finanz- planung mit Excel

Wie Sie Engpässe frühzeitig erkennen.

[Mehr dazu auf Seite 9](#)



KOSTENRECHNUNG FÜR KMU

Die Basis für fundierte Geschäftsentscheidungen.



Liebe Leserin, lieber Leser

Viele Unternehmen verzichten auf eine Kostenrechnung und übersehen damit wesentliche Vorteile für das Wachstum und die Effizienz. Im Titelbeitrag wird in die Grundprinzipien der Kostenrechnung eingeführt und erklärt, warum diese für das Unternehmenswachstum nicht unterschätzt werden darf.

Bei der Evaluation, Erweiterung und Beschaffung von ERP-Systemen liegt oft der Fokus auf Auftragsbearbeitung und Warenwirtschaft, während die Buchhaltung weniger Beachtung findet. Doch gerade die Buchhaltung ist ein entscheidender Bestandteil eines ganzheitlichen ERP-Systems. Im zweiten Beitrag werden zentrale Punkte und Herausforderungen erläutert, die bei der Integration und Auswahl von ERP-Lösungen berücksichtigt werden sollten, um langfristige Zufriedenheit und Effizienz sicherzustellen.

Jeder Mensch hat einen individuellen Umgang mit den eigenen Emotionen. Wie Sie im Berufsalltag mit Ihren Emotionen umgehen können, lesen Sie im dritten Beitrag.

Der letzte Beitrag zeigt auf, wie Unternehmen mithilfe von Excel eine dynamische und automatisierte Liquiditätssteuerung aufbauen können. Sie erfahren, wie Sie Daten aus verschiedenen Quellen integrieren können, um fundierte Entscheidungen zu treffen und Engpässe frühzeitig erkennen zu können.

Viel Freude beim Lesen.

C. Seffing

Carla Seffing
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Kostenrechnung: Effizientes Wachstum durch finanzielle Transparenz

Viele KMU verzichten auf die Nutzung einer Kostenrechnung und übersehen damit wesentliche Vorteile für ihr Wachstum und ihre Effizienz. Dieser Artikel führt in die Grundprinzipien der Kostenrechnung ein, betont ihre Bedeutung für das Geschäftswachstum und bietet eine schrittweise Anleitung, die KMU einen erfolgreichen Einstieg ermöglicht.

■ Von Hakan Ergen

Grundprinzipien der Kostenrechnung

Die Kostenrechnung bildet ein Kernstück des internen Rechnungswesens. Im Gegensatz zur streng regulierten Finanzbuchhaltung zielt die Kostenrechnung vornehmlich auf die interne Informationsbereitstellung ab. Sie unterstützt das Management in Planung, Überwachung und Steuerung finanzieller Aspekte durch den Vergleich von Plan-, Soll- und Istwerten, was eine effiziente Ressourcensteuerung ermöglicht.

Indem sie detaillierte Einblicke in die finanzielle Performance des Unternehmens ermöglicht, erleichtert die Kostenrechnung die Entscheidungsfindung. Sie verbessert die Effizienz, sichert die Rentabilität und ist damit grundlegend für die finanzielle Langfristigkeit eines Unternehmens. Ihre Anpassungsfähigkeit erlaubt die Ausrichtung auf spezifische Unternehmensbedürfnisse und strategische Ziele, was sie zu einem unverzichtbaren Instrument im betrieblichen Einsatz macht.

Ziele der Kostenrechnung

Die Kostenrechnung verfolgt das Ziel, Transparenz über die finanziellen Vorgänge im Unternehmen zu schaffen. Sie legt Kosten- und Erlösstrukturen offen und ist somit zentral für die finanzielle Steuerung und Führung. Die Hauptziele umfassen:

- **Ressourcenallokation optimieren:** Die Kostenrechnung hilft Unternehmen, Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo sie den grössten Nutzen bringen. Dies fördert die operative Effizienz und strategische Ausrichtung.
- **Preisfindung unterstützen:** Sie ermöglicht eine präzise Kalkulation von Produkt- oder Dienstleistungskosten, was grundlegend für eine angemessene Preisgestaltung ist.

Sie sorgt dafür, dass alle Kosten gedeckt sind und ein angemessener Gewinn erzielt wird.

- **Budgetierung und Planung fördern:** Mit präzisen finanziellen Daten unterstützt die Kostenrechnung eine vorausschauende und fundierte Budgetierung.
- **Leistung bewerten:** Sie bietet Kennzahlen zur Beurteilung der Effizienz von Geschäftsbereichen oder Projekten und hilft, betriebliche Stärken und Schwächen zu identifizieren.

Vollkostenrechnung und der Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Ein Schlüsselement, besonders in der Vollkostenrechnung, ist die Aufteilung der Kosten in Kostenarten, -stellen und -träger. Diese Strukturierung ermöglicht eine genaue Zuweisung und Überwachung der betrieblichen Kosten:

- **Kostenartenrechnung:** Kategorisiert alle im Unternehmen anfallenden Kosten nach ihrer Art, wie Material- und Personalkosten, und legt die Basis für die weitere Verrechnung der Kosten.
- **Kostenstellenrechnung:** Ordnet die Kosten den Bereichen ihrer Entstehung zu. Das Ziel ist eine verursachungsgerechte Verteilung der Gemeinkosten.
- **Kostenträgerrechnung:** Verrechnet die Kosten schliesslich auf die Produktgruppen, Geschäftsbereiche oder Dienstleistungssegmente, was für die Preisfindung und Erfolgsmessung unverzichtbar ist. Dies ermöglicht die Ermittlung der Herstell- und Selbstkosten pro Periode und pro verkaufte Einheit.

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) dient der systematischen Verteilung der Gemein-



ERP-Evaluation – und die Buchhaltung?

Evaluationen, Erweiterungen und letztendlich Beschaffungen eines ERP-Systems stellen oft einen zeit- und kostenintensiven Faktor dar. Dabei wird der Fokus oft zu stark oder gar ausschliesslich auf die Auftragsbearbeitung oder Warenwirtschaft gelegt und der Buchhaltung wenig bis kaum Beachtung geschenkt.

■ Von Stefan «Steve» Blaser



Definition und Begriff ERP und Bestandteil Rechnungswesen

ERP steht für Enterprise Resource Planning und steuert, plant und verwaltet Ressourcen wie Kapital, Personal, Betriebsmittel, Material, Informations- und Kommunikationstechnik. Gängige Begriffe sind auch kaufmännische oder Business-Software. Ein ERP-System stellt zudem das Rückgrat einer Unternehmung dar.

Daher gibt es auch keine einheitliche Definition, was a) ein ERP-System überhaupt ist und b) es alles beinhaltet. In der Praxis wird dies darum auch unterschiedlich ausgelegt oder sogar nur auf das Programm der Auftragsbearbeitung oder Warenwirtschaft reduziert. Dies deswegen, da nach weitläufiger Meinung nur die für das Unternehmen relevanten Prozesse und Abläufe darin abgebildet werden. Zudem werden darin kurz gesagt die wichtigsten Stammdaten wie Adressen und Produkte bewirtschaftet und Letztere beschafft, geliefert und fakturiert. Dazu kommen weitere Funktionen wie Logistik, Kalkulation, Produktion, eCommerce, Zeit- und Leistungserfassung etc. Daher wird, wie eingangs erwähnt, der Fokus sehr stark oder ausschliesslich darauf ausgelegt.

In der Definition für ERP ist jedoch bereits unmissverständlich die Ressource «**Kapital**»

erwähnt, zu welcher es ein Rechnungswesen bzw. eine Finanzbuchhaltung benötigt. Denn daraus wird letztendlich die Jahresrechnung erstellt. Zudem hat auch die Buchhaltung ihre Abläufe, die über ein solches System abgebildet werden. Aus dem Grund bilden das Rechnungswesen, wie die Lohnbuchhaltung auch, ganz klar einen berechtigten und wichtigen Bestandteil eines ganzheitlichen oder vollintegrierten ERP-Systems. Aus Sicht des Autors unterteilt es sich wie folgt:

- Auftragsbearbeitung
- Rechnungswesen
- Lohnbuchhaltung

Da die Anschaffung und Implementierung mit Anpassungen und Datenmigrationen zeitlich und finanziell sehr aufwendig sein kann, handelt es sich um eine **längerfristige Investition**. Allein in der Schweiz existieren Hunderte Anbieter solcher Lösungen, inklusive derjenigen, die sogenannte Middleware oder Add-ons dazu anbieten. Findet in der Praxis eine Evaluation eines ganzheitlichen Systems statt, werden meist Anbieter bevorzugt, die alle Programme im Angebot haben und intern verbunden sind. Dies ist so weit begrüssenswert, da es sich um ein einheitliches Bedienkonzept und eine einheitliche Benutzeroberfläche handelt. Eine weitläufig verbreitete Meinung

ist auch, dass durch die einheitliche Bedienung sich Buchhalter dann auch einfach der neuen Lösung anpassen können: Die meisten Programme funktionieren, oder im Volksmund «ticken», ja sowieso alle gleich.

Anforderungen und Bedürfnisse der Anwender

Aber genau hier liegt der Teufel im Detail: Anwender und Angestellte der Buchhaltung haben genauso ihre **Bedürfnisse und Anforderungen** an Prozesse, Abläufe und Übersicht wie z. B.:

- effizientes und übersichtliches Reporting mit Parametern
- Rechnungslegung (OR, Swiss GAP FER, IFRS)
- rationelles Buchen in einer skalierbaren Buchungsmaske mit logischer, anpassbarer Reihenfolge von Eingabefeldern
- Verwendung von Buchungsvorlagen und Kopierfunktionen für wiederkehrende und automatisierte Geschäftsfälle
- Journale mit anpassbaren Spalten
- Suchfunktionen über verschiedene Felder und Speicherung von Filtern
- einfache Pflege des Kontenplans inkl. Konten und allenfalls alternative Kontenpläne und Vorlagen
- Flexibilität der Mehrwertsteuer mit Zeitachsen in den Steuercodes und verschiedenen Abrechnungsarten und -methoden und Spezialfällen
- vordefinierte und gespeicherte Buchungstexte und Nummernkreise
- Excel-Schnittstelle der erfassten Buchungen und Auswertungen
- Feldvorgaben
- Tastaturkürzel und -befehle
- Benutzer- und Zugriffsrechte
- Schnittstellen und Import von Daten
- Erfassung und Verteilung von Budgets
- ...

PRAXISTIPP

Gerade in der Finanzbuchhaltung sind sehr oft der «Look and Feel», Funktionsumfang und die Software-Ergonomie ausschlaggebend, allenfalls auf dem bestehenden System zu bleiben. Daher gilt es, bei einer Evaluierung den Bedürfnissen der Buchhaltung und dem Controlling genauso viel Beachtung zu schenken.



Allerdings unterscheiden sich auch hier die Programme wesentlich und erweisen sich

MWST & IMMOBILIEN

Steuerliche Aspekte beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Immobilien.

Seite 2

MEHRWERTSTEUERLICHE FALLSTRICKE IM SCHWEIZER SPORT

Die komplexen Regelungen der Mehrwertsteuer für internationale Sportler in der Schweiz.

Seite 6

SCHLÜSSEL ZUR STEUERKONFORMITÄT

Effiziente Buchführung für Mehrwertsteuerpflichtige.

Seite 9



IN DIESER AUSGABE

MWST-PLANUNG FÜR BAUHERREN

Steuerliche Fallstricke vermeiden.

EDITORIAL**Liebe Leserin, lieber Leser**

Die Mehrwertsteuerregelungen im Immobiliengeschäft sind komplex und erfordern eine genaue Betrachtung. Der Titelbeitrag bietet einen fundierten Überblick über die grundlegenden Aspekte der Mehrwertsteuerproblematik beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Immobilien.

Sportler/-innen und Sportteams aus dem Ausland könnten überrascht sein, wenn sie in die Schweiz reisen, um an Sportveranstaltungen teilzunehmen und plötzlich mit Mehrwertsteuerfragen konfrontiert werden. Die Mehrwertsteuerpflicht wird für sie oft übersehen, kann aber finanzielle Konsequenzen haben. Im zweiten Beitrag zeigen wir, was Sportler/-innen beachten müssen, besonders wenn sie ausserhalb der Schweiz ansässig sind.

Eine zuverlässige Buchhaltung ist von entscheidender Bedeutung, um Steuerpflichten korrekt abzuwickeln und unerwünschte Prüfungsfolgen zu vermeiden. Besonders im Bereich der Mehrwertsteuer spielt die Buchhaltung eine zentrale Rolle. Der dritte Beitrag bietet einen Überblick über verschiedene Buchhaltungsarten und ihre Bedeutung für die MWST-Abrechnung.

Ich wünsche eine aufschlussreiche Lektüre.

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

MEHRWERTSTEUER IM IMMOBILIENGESCHÄFT

Die Mehrwertsteuerregelungen im Immobiliengeschäft sind komplex und bedürfen einer genauen Betrachtung. Von der Bau- über die Verkaufs- bis zur Vermietungsphase stellen sich zahlreiche steuerliche Fragen. Dieser Beitrag bietet einen fundierten Überblick über die grundlegenden Aspekte der Mehrwertsteuerproblematik bei Bau, Verkauf und Vermietung von Immobilien, um Unternehmen und Privatpersonen in diesem Bereich rechtlich zu orientieren.

■ Von Burkhalter Rechtsanwälte AG**Einleitung**

Der vorliegende Beitrag befasst sich zur Hauptsache mit der Mehrwertsteuer-Problematik beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Immobilien im Geschäftsvermögen. Es werden nur die Grundzüge dargestellt, und die vorliegenden Informationen dienen als Erstinformation. Im Einzelfall ist es empfehlenswert, den konkreten Fall im Detail überprüfen zu lassen.

In der Hauptsache werden die Steuerfolgen

- beim Bau von Immobilien,
 - beim Verkauf von Immobilien und
 - bei der Vermietung von Immobilien
- aufgezeigt.

Im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche selbstständige Tätigkeit ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Somit kann nur eine Person im Sinne der Mehrwertsteuer steuerpflichtig werden, die ein Unternehmen betreibt und Leistungen im Inland erbringt sowie den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte in der Schweiz hat.

Aus dieser Legaldefinition geht hervor, dass Personen mit Liegenschaften im Privatvermögen nicht mehrwertsteuerpflichtig werden aufgrund der fehlenden unternehmerischen Tätigkeit.

Hingegen können Immobilienhändler und Gesellschaften mit Immobilien mehrwertsteuerpflichtig werden, weshalb in gewissen Konstellationen die Mehrwertsteuer anfallen kann – sofern hierfür optiert wird. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den möglichen steuerbaren Leistungen bei Immobilien, der Möglichkeit der Option sowie den Mehrwertsteuer-Folgen beim Halten von Immobilien im Privatvermögen. Schliesslich werden die Problematik der Nutzungsänderung und die möglichen Steuerfolgen beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Immobilien des Geschäftsvermögens dargestellt.

**Von der Steuer
ausgenommene Leistungen**

Im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWSTG gelten folgende Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien als von der Steuer ausgenommen:

- der Verkauf von Immobilien ohne Option
- die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken

SPORTLER, SPORTLERINNEN UND SPORTTEAMS IN DER SCHWEIZ MIT DOMIZIL IM AUSLAND UND DIE MEHRWERTSTEUER

Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit einem Wohnsitz oder Sitz im Ausland können sich beim Betreten der Schweizer Sportarena unerwartet mit einer zusätzlichen Hürde konfrontiert sehen: der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuerpflicht für solche international tätigen Athleten wird oft unterschätzt und kann unerwartet zu finanziellen Verpflichtungen führen. Dieser Beitrag wirft einen Blick auf die potenzielle Mehrwertsteuerpflicht für Sportler/-innen und Teams in der Schweiz, insbesondere für jene, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

■ Von Dr. Julian Kläser

Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der potenziellen Mehrwertsteuerpflicht von Sportlern, Sportlerinnen und Sportteams in der Schweiz, deren Bedeutung in der Praxis häufig verkannt wird. Insbesondere Sportler/-innen und Sportteams mit Domizil (hiernach auch mit Wohnsitz bzw. Sitz gleichgesetzt) im Ausland sind sich oftmals nicht bewusst, dass Ihre Aktivitäten (beispielsweise die Teilnahme an einem Wettkampf in der Schweiz) eine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz auslösen kann. Die Mehrwertsteuerpflicht betrifft Sportler/-innen mit Domizil im Inland und diejenigen mit Domizil im Ausland gleichermassen. Die mehrwertsteuerliche Einordnung der erzielten Einkünfte ist auch oftmals mit Tücken verbunden.

Mehrwertsteuerpflicht im Allgemeinen

Ein Unternehmen im mehrwertsteuerlichen Sinne betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Ferner wird eine gewisse Planmässigkeit des Handelns und eine gewisse Dauer impliziert. Steuerpflichtig wird für gewöhnlich der Sportler/-innen



selbst, da dieser nach aussen hin als Leistungserbringer auftritt. Je nach Vertragsausgestaltung kann aber auch nicht der Sportler selbst, sondern sein Team, die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der zuständige Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer nach aussen auftritt und nicht nur die Preisgelder vereinnahmt (vgl. Art. 20 MWSTG).

Ein Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland ist in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn er an einer

Sportveranstaltung im Inland teilnimmt und innerhalb eines Jahres im In- und Ausland einen Gesamtumsatz von mindestens CHF 100 000.– aus Leistungen erzielt, die nicht von der Steuer ausgenommen sind (vgl. Art. 21 Abs. 2 MWSTG). Die Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland beginnt mit der erstmaligen Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b MWSTG).

Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, welche die Voraussetzun-

STEUER- & FINANZRATGEBER FÜR UNTERNEHMEN

JUNI 2024

STEUERTIPPS | VORSORGE- UND FINANZPLANUNG | KOSTENOPTIMIERUNGEN

VOM HYPE ZUR REALITÄT

Wie künstliche Intelligenz
Geschäftsmodelle verändert.

[Mehr dazu auf Seite 2](#)

VERDECKTE GEWINN- AUSSCHÜTTUNGEN IN DER PRAXIS

Steuerrisiken und mögliche
(steuer-)strafrechtliche
Konsequenzen.

[Mehr dazu auf Seite 6](#)

STRATEGIEUMSETZUNG IM UNTERNEHMENSALLTAG

Erfolgsfaktoren und Stolpersteine

[Mehr dazu auf Seite 10](#)

IN DIESER AUSGABE

NEUE GESCHÄFTSMÖG- LICHKEITEN ENTDECKEN

Wie Unternehmen von datengetriebenen Strategien
profitieren.



• EDITORIAL



**Liebe Leserin, liebe Unternehmerin
Lieber Leser, lieber Unternehmer**

KI ermöglicht nicht nur effizientere Prozesse, sondern eröffnet auch neue Geschäftsmodelle. Durch intelligente Marktanalysen können Unternehmen frühzeitig Chancen erkennen und neue Marktnischen erschliessen. Mehr dazu im Titelbeitrag.

Geschäftliche Transaktionen zwischen Kapitalgesellschaften und nahestehenden Personen bergen erhebliche Steuerrisiken, insbesondere durch verdeckte Gewinnausschüttungen. Diese können zu steuerstrafrechtlichen Konsequenzen führen. Der zweite Beitrag gibt einen Überblick über potenzielle Folgen solcher Transaktionen für direkte Steuern von Bund und Kantonen.

In der letzten Ausgabe (Mai 2024) haben wir fünf Phasen gezeigt, wie eine Strategie erarbeitet werden kann. Im dritten Beitrag lesen Sie nun, wie Sie Ihre Strategie in der Praxis umsetzen.

Ich freue mich darauf, wenn Sie einige Ideen in die Praxis umsetzen können.

C. Seffinga

Carla Seffinga,
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

KI IM UNTERNEHMEN – WAS WIRKLICH ZÄHLT

Künstliche Intelligenz verändert die Geschäftswelt grundlegend. Unternehmen müssen sich anpassen und KI in ihre Strategie integrieren. Nur mit den richtigen Daten, Talenten und Technologien können Firmen von den Vorteilen der KI profitieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

• Von DAIN Studios

KI revolutioniert Geschäftsmodelle

Künstliche Intelligenz oder KI ist überall. Oder zumindest redet jeder darüber, sei es in der Wirtschaft, der Bildung oder in unserem Alltag. Wir hören viel über die Gefahren – KI macht Menschen am Arbeitsplatz überflüssig, KI stört die Bildung schneller, als wir uns anpassen können, es gibt sogar Diskussionen darüber, ob KI eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellt. Wie auch immer die Realität aussieht, wir haben einen Wendepunkt erreicht, wenn es um künstliche Intelligenz geht.

Was hat sich also verändert? Auch wenn die meisten von uns es nicht realisiert haben, KI ist schon seit einiger Zeit Teil unseres Lebens. KI oder ihre Elemente waren Teil von Diensten, die wir täglich nutzen, wie Karten oder Sprachassistenten wie Siri oder Alexa. Es ist wichtig zu beachten, dass wir uns hier auf KI als umfassendes Konzept beziehen, einschliesslich Elementen wie grossen Sprachmodellen, maschinellem Lernen etc. (siehe Abbildung 1).

In den letzten sechs bis zwölf Monaten ist die generative KI zum Mainstream geworden. Tools wie ChatGPT, Midjourney und andere leicht zugängliche Dienste haben KI zu einem Thema für die breite Masse gemacht. Auch wenn Sie sie

selbst noch nicht ausprobiert haben, haben Sie zumindest schon von ihnen gehört. Ein Bereich, der bislang nur Experten zugänglich war, scheint nun für jeden Interessierten geöffnet zu sein. Er ist konkreter geworden – und weniger technisch. Prompt-Programmierung ist eine Möglichkeit für Nicht-Techniker geworden, mit Computern und Software zu kommunizieren oder sie zumindest anzuweisen, wie nie zuvor.

KI muss auf der Agenda jedes Unternehmens stehen

Aus Unternehmenssicht war künstliche Intelligenz vor 2022 hauptsächlich eine Herausforderung für einen CTO, wenn überhaupt. Nun, im Jahr 2024, sollte sie auf jedermanns Tagesordnung oder zumindest auf der Tagesordnung jedes Unternehmens stehen. Sie müssen es zumindest verstehen und seine Möglichkeiten kennen, um zu verstehen, wie es Ihr Geschäft beeinflussen wird. Wenn Sie denken, dass es das nicht tun wird – denken Sie noch einmal nach. Dies kann so eine grosse Störung sein wie das Auftreten des Internets oder sogar noch grösser.

Wie bei jeder anderen Geschäftsherausforderung liegt es an Ihnen, eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung zu übernehmen. Eine passive Zuschauerrolle wird nicht empfohlen, denn es hat sich schon oft gezeigt, dass rasan-

STEUERRISIKEN BEI TRANSAKTIONEN VON KAPITALGESELLSCHAFTEN MIT NAHESTEHENDEN

Leistungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilsinhaber ohne angemessene Gegenleistung resultieren in verdeckten Gewinnausschüttungen. Dieser Beitrag stellt mögliche (steuer-)strafrechtliche Konsequenzen übersichtsmässig dar.

• Von RA Philip Letsch, MLaw, MSc International & Monetary Economics

Bei geschäftlichen Transaktionen zwischen Kapitalgesellschaften und nahestehenden Personen ist aufgrund des Risikos verdeckter Gewinnausschüttungen besondere Vorsicht geboten. In der Praxis treten entsprechende Sachverhalte vorwiegend im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen ohne Ausscheiden eines genügenden Privatanteils bzw. bei ausschliesslicher Privatnutzung, als Geschäftsaufwand verbuchtem Privataufwand, Entnahme von Geschäftsvermögen zu Privatzwecken und nicht marktkonformer Entschädigung von Leistungen der Kapitalgesellschaft auf.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags werden mögliche (steuer-)strafrechtliche Konsequenzen verdeckter Gewinnausschüttungen mit Fokus auf die direkten Steuern von Bund und Kantonen übersichtsmässig dargestellt.

Vorbemerkungen und Ausgangslage

In der Literatur findet sich sowohl der Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung als auch der geldwerten Leistung. Weil der Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung die Abgrenzung zu offenen Gewinnausschüttungen besonders hervorhebt, wird dieser im vorliegenden Beitrag verwendet. Offene Gewinnausschüttungen, beispielsweise Dividenden, erfolgen handelsrechtskonform – u.a. durch Generalversammlungsbeschluss¹ – und sind er-

folgsneutral.² Demgegenüber erfolgen verdeckte Gewinnausschüttungen handelsrechtswidrig unter Missachtung der Ausschüttungsvorschriften und werden regelmässig erfolgswirksam – mithin gewinnmindernd – oder gar nicht verbucht.

Grundsätzlich können sowohl Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und GmbH) als auch Genossenschaften verdeckte Gewinnausschüttungen leisten. Einfachheit halber werden vorliegend die Begriffe Kapitalgesellschaft und Anteilsinhaber verwendet. Ausserdem erfolgt eine Einschränkung auf Zweipartei-Verhältnisse mit einer Kapitalgesellschaft und einer natürlichen Person als Anteilsinhaber in.

Bei einer Kapitalgesellschaft handelt es sich um eine juristische Person und dementsprechend um ein selbstständiges Steuersubjekt. Infolgedessen sind die Steuerfolgen für Anteilsinhaber und die juristische Person strikt zu trennen.

Zur Veranschaulichung wird folgendes vereinfachtes Beispiel analysiert:

- X ist Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der X AG.
- In der Jahresrechnung für das Jahr n verbucht X Auslagen für private Ferien ohne geschäftlichen Bezug als Repräsentationsaufwand und schreibt den Betrag von CHF 100.– seinem buchhalterischen Kontokorrent gut.

- Weil die X AG der Mehrwertsteuer unterliegt und nach der effektiven Methode abrechnet, macht sie die Vorsteuer auf dem vermeintlichen Repräsentationsaufwand geltend.
- Die kantonale Steuerverwaltung verlangt sowohl X als auch die X AG gemäss eingereichten Steuererklärungen.
- Die definitiven Veranlagungen der direkten Steuern für das Jahr n erwachsen im Jahr n+2 in Rechtskraft.

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn kumulativ³

- die Kapitalgesellschaft eine Zuwendung ohne adäquate Gegenleistung erbringt;
- die Zuwendung an einen Anteilsinhaber oder an eine diesem nahestehende Drittperson erfolgt;
- die Leistung gegenüber einem ausserstehenden Dritten nicht zu diesen Bedingungen erbracht worden wäre (Kriterium des Drittvergleichs bzw. «dealing at arm's length») und
- der Charakter dieser Leistung für die Organe⁴ der Kapitalgesellschaft erkennbar war.

Das Kriterium der Erkennbarkeit ist jedoch umstritten bzw. wird in der Praxis regelmässig als erfüllt betrachtet. Es

³ Statt vieler: BGer 9C_624/2022 vom 15. März 2023, E. 5.3.2.

⁴ Vorwiegend der Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft.

¹ Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 schweizerisches Obligationenrecht (SR 220; OR).

² Art. 675 Abs. 2 OR.

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

JUNI 2024

NEWSLETTER **06**



Liebe Leserin, lieber Leser

Im ersten Beitrag wird die Frage aufgeworfen, ob ChatGPT auch in HR-Bereichen wie der Personalrekrutierung eine Rolle spielen könnte.

Der zweite Beitrag gibt einen Überblick über die Lohnabrechnung.

Der dritte Beitrag erklärt die wichtigsten Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts zum Thema Lohn.

Eine präzise Überwachung ist in der Lohnbuchhaltung unverzichtbar, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und Risiken zu minimieren. Das interne Kontrollsystem (IKS) spielt dabei eine entscheidende Rolle. Mehr dazu im letzten Beitrag.

C. Seffinga

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement Finanzen und Steuern

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: ChatGPT und Recruiting Seite 1
- Best Practice: Lohnabrechnung Seite 4
- Top-Thema: Lohn und Arbeitsrecht Seite 9
- Best Practice: IKS Seite 11

Kann ChatGPT Kochrezepte erfinden?

Viele Personalabteilungen und Personaldienstleister stehen vor der täglichen Herausforderung, aus Bewerbungsschreiben, Lebensläufen und Arbeitszeugnissen die nötigen und vor allem brauchbaren (sprich: ehrlichen) Informationen zur idealen Stellenbesetzung mit geeigneten Kandidaten herauszufiltern. Dies wird aber offenbar immer schwieriger werden. In Anlehnung an den Artikel im Newsletter 03/2024 soll der Vorschlag, Arbeitszeugnisse mittels ChatGPT zu erstellen, aus Sicht der Rekrutierung heraus beleuchtet werden.

■ Von Beat Schlatter

Einführung

In einer Zeitschrift für Genuss, datiert vom Juli 2023, wird in einem Ultrakurz-Interview der Head of Communications und Unternehmenssprecher von Microsoft mit der Frage konfrontiert, ob ChatGPT Kochrezepte erfinden

könne. Rein technisch könne die Frage mit Ja beantwortet werden, die Erkenntnis liege aber schlussendlich darin, dass eine Maschine wohl Zutaten auflisten könne, welche möglicherweise zueinander passen könnten. Aber geschmacklich und handwerklich muss ein

Rezept noch immer selber zusammengestellt und gekocht werden.

Im Leitartikel des Newsletters 03 vom März 2024 zeigt Dr. David Schneeberger die Möglichkeiten von ChatGPT bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen auf. In seinem Aufsatz hebt er die Vorteile dieser Methode unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben hervor. Auf den ersten Blick scheint die Anwendung dieser Technologie in so einem doch sehr persönlichen Bereich verlockend zu sein. Offensichtlich kann man sich (vermeintlich) Zeit und Arbeit sparen. Diese beiden völlig unabhängig voneinander publizierten Artikel, sowohl im genannten Newsletter wie auch im Genussmagazin, haben den Autor dieses Aufsatzes bewogen, sich ernsthaft mit der Frage von ChatGPT und HR-Themen auseinanderzusetzen; wenn man schon Kochrezepte



Grundlagen Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmenden den Lohn zu entrichten, der verabredet wurde oder im Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist. Der Lohn ist jeweils Ende des Monats fällig, und bei der Lohnauszahlung ist dem Arbeitnehmenden eine Gehaltsabrechnung zu übergeben.

■ Von Ralph Büchel

Sozialversicherungsabzüge/ Lohnnebenkosten

Der Arbeitgeber hat die gesetzlich vorgesehenen Lohnabzüge vorzunehmen. Zudem können Lohnabzüge durch Einzelarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag festgelegt sein (z. B. Erwerbsausfallversicherung, überobligatorische Vorsorge etc.). Es sind dies:

AHV/IV/EO

5,300% Arbeitnehmerbeitrag (gleich viel bezahlt der Arbeitgeber)

ALV

- 1,100% Arbeitnehmerbeitrag bis CHF 148 200.– Jahreseinkommen (gleich viel bezahlt der Arbeitgeber)
- Ab 2023 ist der Arbeitnehmerbeitrag auf Lohnteilen über CHF 148 200.– des Jahreseinkommens entfallen.

UVG

- Obligatorium bis CHF 148 200.– Jahresverdienst
- Prämie für Berufsunfall zulasten des Arbeitgebers (Höhe der Prämie ist abhängig vom Betriebsrisiko)
- Die Nichtberufsunfall-Versicherung ist ab acht Wochenstunden obligatorisch. Die Prämie kann dem Arbeitnehmer belastet werden (Höhe der Prämie ist abhängig vom Betriebsrisiko).

BVG

- Obligatorium von CHF 22 050.– bis CHF 88 200.– Jahreseinkommen; Koordinationsabzug CHF 25 725.–; minimal versicherter Lohn CHF 3675.–, maximal CHF 62 475.–
- Prämie für Risikoversicherung ab 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahrs, Prämie für Altersvorsorge ab 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahrs

- Arbeitgeber muss mindestens gleich viel Prämien wie Arbeitnehmende bezahlen
- zusätzlich 0,132% Arbeitgeberbeitrag für den Sicherheitsfonds vom koordinierten Lohn, der von der Pensionsversicherung, meistens zusammen mit den Risikoversicherungsbeiträgen, einverlangt wird

Krankentaggeldversicherung

- Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung, meistens die Hälfte, darf zulasten der Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden.

Quellensteuer

- Die Quellensteuer geht zulasten der pflichtigen Mitarbeitenden. Der Tarif ist abhängig vom Kanton, von der Lohnhöhe, derwerbssituation, dem Zivilstand, der Kinderzahl etc.

HINWEIS

Mit Ausnahme der IV und EO wird in jeder Sozialversicherung eine von der AHV abweichende Lohnbasis verwendet.



AHV-Lohnbasis

Grundsätzlich ist das Einkommen AHV-pflichtig und muss somit der AHV-Ausgleichskasse deklariert werden. Den Arbeitnehmenden gegenüber sind die entsprechenden AHV-Abzüge vorzunehmen und später der Ausgleichskasse zu überweisen.

Dabei gibt es jedoch Ausnahmen. So sind beispielsweise Familienzulagen und Taggelder aus einer kollektiven Krankentaggeldversicherung oder Unfallversicherung nicht als AHV-Lohn zu deklarieren. Vergleiche dazu die entsprechenden Merkblätter unter: www.ahv.ch.

IV-, EO-Lohnbasis

Für die IV, EO gelten die gleichen Grundlagen wie für die AHV.

ALV-Lohnbasis

Die ALV übernimmt die AHV-Lohnbasis. Wichtigster Unterschied zur AHV: Es ist die ALV-Grenze zu berücksichtigen, und im AHV-Alter besteht keine Beitragspflicht mehr.

UV-Lohnbasis

Für die obligatorische Unfallversicherung ist die AHV-Lohnbasis ebenfalls meistens massgebend. Die wichtigsten Abweichungen sind der Höchstlohn sowie die volle Versicherungspflicht für alle Arbeitnehmenden auch vor dem 18. Altersjahr sowie im Rentenalter. Die Beiträge werden hier nicht wie in der AHV hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende aufgeteilt (NBU zulasten Arbeitnehmenden, BU zulasten Arbeitgeber).

BVG-Löhne

Die Pensionskassen kennen ein eigenes System. Für die berufliche Vorsorge werden die zukünftigen Löhne, also die des kommenden Jahres (z. B. Anfang 2024 für das



Lohn und Arbeitsrecht

Die Pflicht des Arbeitgebers, Lohn zu zahlen, bildet das Gegenstück zur Pflicht des Arbeitnehmers, zu arbeiten. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers ist in den Art. 322–327c des Obligationenrechts eingehend geregelt. Zudem enthalten verschiedene Gesetze Bestimmungen zum Lohn.

■ Von Ralph Büchel

Wichtigste Bestimmungen des OR zum Lohn

Lohnhöhe

Art. 322 Abs. 1 OR: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist. Die Arbeitsvertragsparteien können somit den Lohn frei vereinbaren, falls keine Bestimmungen in einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem Normalarbeitsvertrag bestehen.

Lohnauszahlung und Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber hat den Lohn Ende jedes Monats auszubezahlen (Art. 323 Abs. 1 OR), sofern nicht andere Zahlungsfristen durch einen GAV vorgeben sind oder sich kürzere Fristen aufgrund der bisherigen Praxis («durch Übung») ergeben. Abweichende Bestimmungen gelten für Provisionen (schriftliche Abrede unter Umständen möglich, Art. 323 Abs. OR) sowie für Anteile am Geschäftsergebnis (spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, Art. 323 Abs. 3 OR).

Der Lohn ist in Schweizer Franken auszurichten, sofern nichts anderes vereinbart oder üblich ist («durch Übung», Art. 323b Abs. 1 OR). Das OR verlangt eine schriftliche Lohnabrechnung (Art. 323b Abs. OR). Einen Vorschuss können Mitarbeitende verlangen, sofern sie in der Notlage sind und dem Arbeitgeber die Gewährung eines Vorschusses zugemutet werden kann (Art. 323 Abs. 4 OR). Der Vorschuss kann höchstens für die bisher geleistete Arbeit verlangt werden.

Weitere Bestimmungen zum Lohn

Die übrigen OR-Bestimmungen regeln im Zusammenhang mit dem Lohn insbesondere Folgendes:

- Überstundenarbeit (Art. 321c)
- Bestimmung zu besonderen Lohnformen wie den Anteil am Geschäftsergebnis, Pro-

vision, Gratifikation, Akkordlohn (Art. 322a, 322b, 322d, 326, 326a)

- Lohnrückbehalt, Verrechnung von Forderungen, Verbot zur Einschränkung der Verwendung des Lohns, Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen (Art. 323a, 323b, 325)
- Annahmeverzug z. B. bei fehlenden Arbeitsaufträgen (Art. 324)
- Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Absenzen (Art. 324a, 324b)
- Entschädigung für Geräte und Material, Spesenentschädigung (Art. 327 bis 327c)
- Ferienanspruch und Ferienlohn, Urlaub bei ausserschulischer Jugendarbeit, Urlaub bei Mutterschaft (Art. 329 bis 329f)
- Personalvorsorge (Art. 331 bis 331f)
- Abgangsentschädigung (Art. 339b bis 339d)

Grenzen der Vertragsfreiheit

Das Obligationenrecht lässt den Vertragsparteien viel Spielraum. Von vielen Vorschriften darf in gegenseitigem Einvernehmen abgewichen werden. Grenzen setzen jedoch die zwingenden Vorschriften und das sogenannte Verzichtsverbot. So wird im OR umschrieben, von welchen Bestimmungen nicht abgewichen werden darf. Es sind dies die absolut zwingenden Vorschriften nach Art. 361 OR. Von andern darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Es sind dies die relativ zwingenden Vorschriften nach Art. 362 OR.

Beispiel: Absolut zwingend vorgeschrieben sind die wichtigsten Bestimmungen zur missbräuchlichen Kündigung oder die Sperrfristen. Relativ zwingend vorgeschrieben ist der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Vertraglich kann auch ein längerer oder ein bezahlter Urlaub vereinbart werden. Werden in einem Arbeitsvertrag zwingende Vorschriften verletzt, so gelten die entsprechenden Vertrags-

bestimmungen nicht. Der Arbeitsvertrag ist dennoch gültig.

Beispiel: Ein Arbeitsvertrag, welcher einer Mitarbeiterin keine oder zu wenige Ferien zugesteht, ist gültig. Es gilt jedoch der Ferienanspruch nach OR. Von den übrigen Vorschriften des Obligationenrechts darf vertraglich abgewichen werden. Vertragliche Abweichungen vom gesetzlichen Standard werden als Abrede bezeichnet.

Beispiel: Die Lohnfortzahlung kann anders geregelt werden als im OR vorgesehen. Allerdings muss die Lösung mindestens gleichwertig sein.

Verzichtsverbot

Das Obligationenrecht schreibt in Art. 341 vor, dass der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses sowie eines Monats nach der Beendigung nicht auf Forderungen verzichten kann, welche ihm unabdingbar zustehen. Es betrifft dies Forderungen, welche sich aus unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Obligationenrecht, Gesetz über die Familienzulagen, Arbeitsgesetz) oder aus unabdingbaren Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags ergeben.

Nicht verzichten kann der Arbeitnehmer z. B. auf:

- Überstundenentschädigung und Zuschlag von 25%, sofern nicht eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde, bevor die Überstunden geleistet wurden
- Ferienlohn
- Spesenersatz
- Lohnanspruch bei Arbeitsverhinderung
- Ansprüche bei ungerechtfertigter Kündigung (missbräuchliche Kündigung, ungerechtfertigte fristlose Entlassung, Kündigung zur Unzeit)
- Arbeitszeugnis
- Familienzulagen
- Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gemäss Arbeitsgesetz
- Lohngleichheit (Gleichstellungsgesetz)

Vereinbarungen, welche das Verzichtsverbot verletzen, sind nichtig. Der Arbeitnehmer ist somit an solche Vereinbarungen nicht gebunden und kann die Forderung weiterhin geltend machen.